

# **Allgemeine Gebührensatzung der Universität Stuttgart**

**Vom 30. Januar 2007**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 2 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Dezember 2006 die nachstehende Allgemeine Gebührensatzung der Universität Stuttgart beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 25. Januar 2007, Az.: 7627.0, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

## **§ 1**

- (1) Die Universität Stuttgart erhebt für öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Universitätsbetrieb erbracht werden, Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG).
- (3) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Gebührensatzungen der Universität Stuttgart oder anderer Bestimmungen.

## **§ 2**

Die Universität Stuttgart kann die Gebühren auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder zum Teil erlassen und unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

## **§ 3**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Januar 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor

**Anlage**

(zu § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Stuttgart)

**Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Gebühr Euro
1.	Säumnisgebühr bei verspäteter Zahlung von Verwaltungskostenbeitrag, Studentenwerksbeitrag oder Studiengebühr	10,00
2.	Ausstellung eines Ersatzstudienausweises	
2.1	ECUS	20,00
2.2	Papierform	5,00
3.	Zusätzliche Studienbescheinigung(en) bei eingeschriebenen Studierenden	
3.1	als Leposatz	5,00
3.2	als Einzelbescheinigung in Deutsch, Englisch oder Französisch	5,00
3.3	als fremdsprachige Einzelbescheinigung in einer anderen Sprache	50,00
4.	Studienverlaufsbescheinigung bei eingeschriebenen Studierenden	
4.1	auf Deutsch, Englisch oder Französisch	5,00
4.2	in einer anderen Fremdsprache	50,00
5.	Studienbescheinigungen für exmatrikulierte Studierende (außer Bescheinigungen für Rentenzwecke)	
5.1	bei Exmatrikulation nach 1989	5,00
5.2	bei Exmatrikulation vor 1989	20,00
6.	Individuelle Bescheinigungen über Studienverlauf und Prüfungsgeschehen	
6.1	auf Deutsch oder Englisch je nach Aufwand bis zu € 100,00, mindestens jedoch	30,00
6.2	in einer anderen Fremdsprache je nach Aufwand bis zu € 500,00, mindestens jedoch	100,00
7.	Beglaubigung von Fotokopien von von der Universität Stuttgart ausgestellten Dokumenten	
7.1	bis zu 3 Exemplare je Dokument	gebührenfrei
7.2	jedes weitere Exemplar	2,00
8.	Beglaubigung von Fotokopien für Zwecke der Universität Stuttgart	
8.1	bis zu drei Exemplare je Dokument	gebührenfrei
8.2	jedes weitere Exemplar	2,00
9.	Zusätzliche Notenspiegel bzw. Transcript of Records bei eingeschriebenen Studierenden	5,00
10.	Zusätzliche Notenspiegel bzw. Transcript auf Records bei exmatrikulierten Studierenden	10,00
11.	Ausstellen eines Ersatzdokuments für Diplomurkunde, Zeugnis, Notenspiegel, Diploma Supplement oder Transcript of Records	25,00
12.	Versand von Zeugnissen und Bescheinigungen an Arbeitgeber, andere Universitäten oder sonstige Einrichtungen	10,00
13.	Übersetzung von Urkunden, Zeugnissen, Notenspiegeln oder ähnlicher Dokumente in Englisch, je Dokument	20,00
14.	Übersetzung von Urkunden, Zeugnissen, Notenspiegeln oder ähnlicher Dokumente in eine andere Fremdsprache, je Dokument	50,00
15.	Individuelle Zusammenstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die jeweils getrennt nachgewiesen werden (Scheine)	
15.1	auf Deutsch oder Englisch, je nach Aufwand bis zu € 100,00, mindestens jedoch	30,00
15.2	in einer anderen Fremdsprache je nach Aufwand bis zu € 500,00, mindestens jedoch	100,00

16.	Auswertungen aus dem Studierendenbestand (Statistiken/Listen u.ä.) je nach Aufwand bis zu € 1000,00, mindestens jedoch	20,00
17.	Versand von Materialien an Adressen aus dem Studierendenbestand je nach Aufwand bis zu € 1000,00, mindestens jedoch	50,00
18.	Beurkundung von Dokumenten, die aus dem Internet über Selbstbedienungsfunktionen erstellt wurden	5,00
19.	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs je nach Aufwand bis zu € 1000,00, mindestens jedoch	40,00